



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

- a) zum BMJV-Referentenentwurf eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (Vertragsgesetz) und
- b) zum BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der Europäischen Patentreform (Begleitgesetz)

Stellungnahme Nr.: 16/2016

Berlin, im März 2016

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Wirtschaft

Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Europäische Kommission Vertretung in Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins

Verteiler Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss Recht
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“

Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“

Zeitschrift „ZEuP“

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Süddeutsche Zeitung

Die Welt

Verlag C.H. Beck

Zeitschrift für Datenschutz /ZD

Zeitschrift Multimedia und Recht/MMR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV begrüßt die Vorlage von Referentenentwürfen für ein Vertragsgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und für ein Begleitgesetz zur Anpassung des deutschen Rechts. Er sieht in dem Einheitlichen Patentgesetz und im europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung einen großen Fortschritt für die Erfinder und die Wirtschaft und damit für die Innovationskraft Europas. Er wendet sich gegen eine Abschaffung des Doppelschutz-Verbots und schlägt hilfsweise eine Regelung zum Schutz des Beklagten vor doppelter Inanspruchnahme dergestalt vor, dass das nationale Gericht das Verfahren aussetzen kann, wenn ein Parallelverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht anhängig gemacht wird. Er weist darauf hin, dass die Vollstreckung von Urteilen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts weitgehend bei diesem und nicht bei den nationalen Gerichten liegt.

I. Vertragsgesetz

1. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Vorlage des Entwurfs eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ; Vertragsgesetz) und des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der Europäischen Patentreform (Begleitgesetz). Er unterstützt nachdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, den gesetzgebenden Körperschaften die Ratifizierung des EPGÜ vorzuschlagen und notwendige Änderungen im deutschen System des Patentschutzes vorzunehmen.

Mit der Ratifizierung wird Deutschland für den Fall einer Ratifizierung einer hinreichenden Zahl anderer EU-Mitgliedstaaten Partner eines neuen europäischen Patentsystems, das aus dem EPGÜ und aus den beiden Verordnungen zur Schaffung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung bestehen wird. Den innovativen deutschen Unternehmen und Einzelerfindern wird damit ein fast alle Mitgliedstaaten der Union umfassender Rechtsschutz zur Verfügung gestellt.

Zugleich wird eine zentrale Überprüfung der Schutzfähigkeit der vom Europäischen Patentamt erteilten Patente durch ein unabhängiges und fachkundiges internationales Gericht sichergestellt. Damit wird ein Schritt getan, der schon seit über 40 Jahren auf der Tagesordnung der Europäischen Rechtspolitik des geistigen Eigentums steht, und ein Patentschutzsystem geschaffen, das dem der USA, Chinas, Japans und Koreas ebenbürtig ist.

2. Die in Art. 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vorgesehene Verpflichtung der Bundesregierung, einer vom Verwaltungsausschuss des EPGÜ ohne Ratifizierungsverpflichtung beschlossenen Änderung des EPGÜ (Art. 87 Abs. 1 und 3 EPGÜ) zu widersprechen, ist erforderlich, um die Rechte des deutschen Parlaments zu wahren.
3. Zum Vertragsgesetz schlägt der DAV eine Änderung der Ausführungen zu Art. 82 (Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen) vor. Statt der Ausführungen

Das Übereinkommen enthält über diese Bestimmung hinaus kein eigenes Vollstreckungsrecht. Vielmehr unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgt.

sollte es in Übereinstimmung mit der Begründung des Begleitgesetzes zu § 19 Abs. 1 IntPatÜbkG-E wie folgt heißen:

Das Übereinkommen sieht für das Einheitliche Patentgericht eine Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung in der Form von Zwangsgeldern vor (Art. 63 Abs. 2, 82 Abs. 4 EPGÜ). Für diese Form der indirekten Vollstreckung durch Beugung des Willens des Schuldners ist das Einheitliche Patentgericht ausschließlich zuständig (Art. 32 Abs. 1 EPGÜ). Für die direkte Vollstreckung (Eingriff in das Vermögen des Schuldners durch Beschlagnahme, Pfändung oder Erzwingung der Herausgabe) unterliegt das Vollstreckungsverfahren ergänzend dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgt (Art. 82 Abs. 3 S. 1 und 2 EPGÜ).

Die vorgeschlagene Formulierung vermeidet das Missverständnis, dass das Einheitliche Patentgericht nur für die Anordnung einer Sicherheitsleistung zuständig

ist. Richtig ist demgegenüber, dass das Einheitliche Patentgericht seine Anordnungen durch Zwangsgelder durchsetzen kann (Art. 63 Abs. 2 EPGÜ; Art. 82 Abs. 4 EPGÜ, Regel 354.3 und .4 EPGÜVerfO), bei denen es sich um Mittel der indirekten Zwangsvollstreckung (Beugung des Willens des Schuldners) handelt (*Remien*, Unsicherheiten bei astreinte, dwangsom und Zwangsgeld im Europäischen Rechtsraum, in: Zwischenbilanz, FS Coester-Waltjen (2015), 661-680 (661) und Fn. 18). Für den Bereich dieser Form der Zwangsvollstreckung ist das Einheitliche Patentgericht ausschließlich zuständig (siehe unten II.4). Nur für die direkte Vollstreckung (Eingriff in das Vermögen des Schuldners durch Beschlagnahme und Versteigerung, sowie Pfändung oder Erzwingung der Herausgabe) unterliegt das Vollstreckungsverfahren ergänzend dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgt (Art. 82 Abs. 3 S. 1 und 2 EPGÜ).

II. Begleitgesetz

1. Zuständigkeit für die Vernichtung des Patents

Unter B. Lösung sollte der Satz

Hierzu wird klargestellt, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn das Einheitliche Patentgericht nicht zuständig ist.

durch folgenden Satz ersetzt werden:

Hierzu wird klargestellt, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Übereinkommens weiterhin zuständig sind.

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der rechtlich zutreffenderen Formulierung in Art. 1 Nr. 1 Buchst. a des Begleitgesetzes und in der Begründung hierzu unter A.I. im sechsten Absatz.

2. Doppelschutz-Verbot

In Art. 1 Nr. 1 sollte der Abschnitt c gestrichen werden und in Abschnitt d die Vorschrift des § 18 gestrichen werden.

- a) Beide Vorschriften sehen einen Doppelschutz durch europäische Patente sowie für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung einerseits und durch nationale Patente mit dem gleichen Gegenstand andererseits vor; das Doppelschutz Verbot soll nur noch dann gelten, wenn der Patentinhaber von der Möglichkeit des Art. 83 Abs. 3 EPGÜ (Opt out) Gebrauch macht.

Die Gründe, die für das im deutschen Recht nach § 8 IntPatÜbkG seit langem geltende Doppelschutz-Verbot zwischen einem europäischen Patent und einem nationalen deutschen Patent mit dem gleichen Gegenstand sprechen (kein berechtigtes Interesse des Patentinhabers am Bestand gleichartiger und gleichwertiger Ausschließlichkeitsrechte für die gleiche Erfindung; Gefährdung des Beklagten durch doppelte Inanspruchnahme) gelten erst recht für das Verhältnis zwischen dem europäischen Patent, das dem Übereinkommen unterliegt und daher von seinen Vorteilen Gebrauch machen kann, und einem nationalen Patent und ganz besonders im Verhältnis zwischen einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und einem nationalen Patent. Die Verbesserung des Rechtsschutzes für das europäische Patent und für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung durch das Patentreformpaket kann schlechterdings kein Grund dafür sein, das Doppelschutz-Verbot aufzuheben, denn das Interesse des Patentinhabers an einem zusätzlichen nationalen Rechtsschutz ist wegen dieser Verbesserung noch weniger begründet.

Der vom Entwurf vorgeschlagene Wegfall des Doppelschutz-Verbots für ein dem Übereinkommen unterliegendes europäischen Patent führt außerdem für den Beklagten zur Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme, die eine dann allerdings zwingend notwendige Einrede der doppelten Inanspruchnahme nach § 18 IntPatÜbkG-E samt der mit ihr verbundenen Rechtsunsicherheit notwendig macht. Die gewünschte Flexibilität für die Patentinhaber kann durch die Anmeldung eines Gebrauchsmusters oder durch eine abgewandelte Anspruchsfassung für ein nationales Patent ohne Schwierigkeiten erreicht werden.

- b) Sollte es dennoch bei der vom Entwurf vorgeschlagenen Einführung des Doppelschutzes verbleiben, ist die Einrede der doppelten Inanspruchnahme nach

Art. 1 Nr. 1 Buchst. d in § 18 Abs. 1 Nr. 1 IntPatÜbkG-E zwingend erforderlich. Mit dieser Vorschrift wird der Schutz des Beklagten vor doppelter Inanspruchnahme allerdings noch nicht vollständig erreicht. Das Eingreifen der Einrede kann vom Kläger leicht vermieden werden. Es muss eine dreifache Identität gegeben sein: Kläger (zu umgehen durch Lizenznehmer), Patent (zu umgehen durch geringfügige Anspruchsänderung) und Verletzungsform (zu umgehen durch eine Umformulierung des Klageantrags, etwa bezogen auf einen Unteranspruch) müssen jeweils übereinstimmen.

- c) Ein angemessener Schutz des Beklagten gegen doppelte Inanspruchnahme kann am besten durch eine Aussetzungs-Regel erreicht werden: Greift der Kläger sowohl auf der Ebene des EPG aus dem europäischen Patent als auch vor den nationalen Gerichten aus dem nationalen Patent an, setzt das nationale Gericht den Rechtsstreit aus, bis das EPG entschieden hat. § 18 Abs. 2 IntPatÜbkG-E enthält zwar eine Aussetzungs-Regel. Diese ist aber zurückbezogen auf Absatz 1, gilt also nur im Fall des Absatzes 1 mit der dort gegebenen Gefahr von Umgehungen. Würde eine umfassende Aussetzungs-Regel geschaffen, könnte die komplizierte Lösung in Absatz 1 entfallen.
- d) Der DAV schlägt daher vor, in § 18 IntPatÜbkG-E den Absatz 1 und den Absatz 2 durch folgenden neuen Absatz 1 zu ersetzen:

"(1) Ist der Gegenstand eines im Verfahren nach dem Patentgesetz erteilten Patents (deutsches Patent) eine Erfindung, für die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent mit derselben Priorität erteilt worden ist (europäisches Patent), und macht der Patentinhaber oder eine von ihm hierzu ermächtigte Person das deutsche Patent vor einem inländischen Gericht geltend, so setzt das Gericht auf Antrag des Beklagten das Verfahren aus, wenn der Kläger das europäische Patent auch vor dem Einheitlichen Patentgericht gegen den Beklagten geltend macht, soweit dessen Schutz vor doppelter Inanspruchnahme dies gebietet. Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht weist das Gericht die Klage als unzulässig ab, wenn das berechtigte Interesse des Klägers einen weitergehenden Schutz nicht gebietet."

e) Der Entwurf erkennt (Art. 1 Nr. 1d (§ 18 Abs. 2 IntPatÜbkG-E)), dass die im nationalen Recht einzuführende Einrede der doppelten Inanspruchnahme den Beklagenschutz nicht sichert, wenn das deutsche Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, bevor die Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben wird (Kettenklage). Sie ruft das Einheitliche Patentgericht für einen solchen Fall auf, „eine Lösung für den Fall der doppelten Inanspruchnahme zu finden“. Das Übereinkommen enthält indessen keine Einrede der doppelten Inanspruchnahme. Insbesondere steht dem zweiten Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht nicht der Einwand der Rechtshängigkeit oder der Rechtskraft entgegen, weil es sich nicht um dasselbe Patent handelt. In Betracht kommt allenfalls der Einwand des Rechtsmissbrauchs (Art. 3 Abs. 2 der Durchsetzungsrichtlinie) oder, in einem späteren Zeitpunkt, eine Ergänzung des EPGÜ. Das Problem der Kettenklage zeigt jedenfalls deutlich, dass die Gefahr der doppelten Inanspruchnahme für den Beklagten auch mit der Lösung des Entwurfs nicht gebannt ist.

3. Streichung unnötiger Klarstellungen

a) In Art. 1 Nr. 1 Buchst. d sollte in § 15 der erste Absatz gestrichen werden. Dementsprechend sollten die umfangreichen Ausführungen der Begründung zu § 15 Abs. 1 IntPatÜbkG-E und die sich anschließenden Ausführungen (S. 20-24) unter der Überschrift „Vorschriften des Artikels II IntPatÜbkG, die für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gelten sollen“ sowie die Ausführungen unter der Überschrift „Vorschriften des Artikels II IntPatÜbkG, die für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nicht gelten sollen“ gestrichen werden.

Die Ausführungen, deren Streichung der DAV vorschlägt, tragen ausschließlich klarstellenden Charakter. Einer solchen Klarstellung bedarf es indessen nicht, weil die von § 15 Abs. 1 IntPatÜbkG und von der Begründung hierzu im Einzelnen behandelten Vorschriften eine Zeitphase betreffen, in der das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung noch nicht entstanden ist.

b) Ferner sollten die Ausführungen (S. 24-25) unter der Überschrift „Geltung der Vorschriften des Artikels II IntPatÜbkG für europäische Patente bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des Artikels 83 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens“ gestrichen werden.

Dass im Fall einer solchen Inanspruchnahme, wie dort ausgeführt wird, „uneingeschränkt die Vorschriften der §§ 1-14 IntPatÜbkG gelten“, ist selbstverständlich und bedarf keiner Klarstellung.

- c) Die sich unmittelbar anschließenden Ausführungen dazu, dass die nationalen Gerichte bei einer vor ihnen nach Art. 83 Abs 1 EPGÜ oder nach einem Opt out gemäß Art. 83 Abs. 3 EPGÜ erhobenen Klage nationales Recht anwenden sollen, enthalten ein *obiter dictum*, das durch die Ratifizierung nicht veranlasst ist.

Außerdem berühren diese Ausführungen eine kontroverse Frage, in der sich zwar der Vorbereitende Ausschuss des Übereinkommens (außerhalb seiner Zuständigkeit) im Sinne der zur Streichung vorgeschlagenen Ausführungen der Begründung geäußert hat, in der er aber mit seiner Rechtsmeinung auf Widerspruch im Schrifttum gestoßen ist. Die offene Frage wird letztlich von den nationalen Gerichten zu entscheiden sein. Deren Entscheidungsfreiheit muss der nationale Gesetzgeber respektieren, weil es bei dieser Frage um eine Auslegung des EPGÜ geht, für die er nicht zuständig ist. Auch deswegen sind die genannten Ausführungen nicht veranlasst.

Im Übrigen ist das einzige in der Begründung angeführte Argument (Rechtssicherheit) nicht stichhaltig: Der vom 5. Erwägungsgrund betonte Gesichtspunkt der Rechtssicherheit wird vom Übereinkommen durch die Vereinheitlichung des Verletzungsfolgenrechts erzielt, die alle VMS bindet und für deren Auslegung das Einheitliche Patentgericht zuständig und führend ist. Die von der Begründung befürchtete Uneinheitlichkeit des Verletzungsfolgenrechts entsteht nicht durch die Anwendung des Übereinkommensrechts durch die nationalen Gerichte (die der Praxis des Einheitlichen Patentgerichts folgen werden), sondern im Gegenteil dann, wenn (so die Begründung) die nationalen Gerichte das einheitliche Verletzungsfolgenrecht des Übereinkommens nicht anwenden, sondern stattdessen im Fall einer staatenübergreifenden Verletzung eine Vielzahl nationaler Rechte.

Die Anwendung nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte würde indessen nicht nur zu Rechtsunsicherheit führen, sondern zu unterschiedlichen Haftungsnormen für ein und denselben Fall. Das Recht des Übereinkommens und das nationale Recht enthalten zum Teil materiell unterschiedliche Regelungen

(Beispiel: das Verbot der mittelbaren Patentverletzung in Art. 26 EPGÜ einerseits und in § 10 PatG andererseits). Nach welchem Maßstab der Beklagte in der Sache haftet, hinge dann davon ab, ob der Kläger die Klage vor dem EPG oder vor dem nationalen Gericht erhebt. Bis zu diesem Zeitpunkt stünde der Maßstab der materiellen Haftung nicht fest.

Art. 83 Abs. 1 und 3 EPGÜ befasst sich seinem klaren Wortlaut nach nur mit der gerichtlichen Zuständigkeit, nicht mit dem anzuwendenden Recht. Die Vorschrift ändert daher nichts an der Anwendung des materiellen Rechts, wie es von dem Übereinkommen für europäische Patente und für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vereinheitlicht worden ist.

4. Zwangsvollstreckung

a) In Art. 1 Nr. 1 Buchst. d sollte es in § 19 Abs. 1 heißen:

"(1) Aus Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts gemäß Art. 82 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, deren Vollstreckung das Einheitliche Patentgericht angeordnet hat, findet außerhalb des Bereichs der ausschließlichen Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts für den Bereich der Vollstreckung seiner Entscheidungen und Anordnungen durch die Anordnung oder Verhängung von Zwangsgeldern die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Hierfür sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung inländischer Entscheidungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 abweichende Vorschriften enthalten sind."

b) Die vorgeschlagene Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts (Art. 32 Abs. 1 EPGÜ) auch im Vollstreckungsverfahren andauert, in dem das Einheitliche Patentgericht seine Anordnungen mit der Verhängung von Zwangsgeldern als Mittel der indirekten Vollstreckung (Beugung des Willens des Schuldners) durchsetzt (Art. 63 Abs. 2, Art. 82 Abs. 4 EPGÜ; Regel 354.3 und .4 EPGÜVerfO). Für diesen Bereich der Zwangsvollstreckung ist das Einheitliche Patentgericht ausschließlich zuständig (Art. 32 Abs. 1 EPGÜ). Eine von der Begründung (zu § 19 Abs. 1 IntPatÜbkG-E) offensichtlich für möglich gehaltene parallele Durchführung

eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in diesem Bereich durch nationale Gerichte (nach §§ 887, 888, 890 ZPO) scheidet daher aus.

- c) Die ergänzende Anwendung des nationalen Vollstreckungsrechts des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll (Art. 82 Abs. 3 S. 1 und 2 EPGÜ), beschränkt sich auf die direkte Zwangsvollstreckung (Eingriff in das Vermögen des Schuldners durch Pfändung oder Erzwingung der Herausgabe, Vollstreckung von Zwangsgeldern und finanziellen Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts).
- d) Mit der Anwendung nationalen Vollstreckungsrechts ist im Übrigen noch nicht darüber entschieden, ob das Einheitliche Patentgericht oder das nationale Gericht für die Anwendung dieses Rechts Vollstreckungsgericht ist. Art. 83 Abs. 3 EPGÜ lässt diese Frage offen. Die Frage wird vom Einheitlichen Patentgericht zu entscheiden sein. Es ist möglich, dass eine Vollstreckungszuständigkeit sowohl für das Einheitliche Patentgericht als auch für die nationalen Gerichte gegeben ist und dass beide sich darüber verständigen müssen, welches Gericht die Aufgabe der Vollstreckung übernimmt. Die Wahl kann insoweit nicht dem Kläger überlassen werden. Er muss seinen Vollstreckungsantrag beim Einheitlichen Patentgericht einreichen, das dann darüber entscheidet, ob es die Vollstreckung nach dem anwendbaren nationalen Recht selbst durchführt oder ob es das nationale Gericht bittet, die Vollstreckung zu übernehmen.

5. Kein zusätzliches Übersetzungserfordernis für die Zwangsvollstreckung

In Art. 1 Nr. 1 Buchst. d sollte § 19 Abs. 2 gestrichen werden. Dementsprechend sollte in der Begründung unter II.1. der neunte Absatz gestrichen werden.

Der Streichungsvorschlag des DAV beruht auf der Tatsache, dass nach Regel 118.8 Satz 1 EPGÜVerfO die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts bereits voraussetzt, dass der Kläger eine beglaubigte Übersetzung in die Sprache des Mitgliedstaats vorlegt, in dem die Vollstreckung stattfinden soll. Es bedarf daher nicht der beabsichtigten Doppelregelung im nationalen Recht, wonach die Vollstreckung in Deutschland die Vorlage einer Übersetzung voraussetzt.